

4.41- 8240.04-210002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der KP-Anlage (Anlage nach 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die KP-Anlage wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Beantragung der neuen Prozesse 21 bis 26
- Beantragung der parallelen Produktion von zwei Produkten unter Nutzung der Hauptapparate der KP-Anlage
- Beantragung einer Gesamtjahreskapazität für die KP-Anlage (ohne Änderung der Kapazitäten der einzelnen bereits genehmigten Produkte)
- Überarbeitung der Übersicht Abgaswege der KP-Anlage mit Aufnahme der neuen Prozesse und teilweisen Änderungen / Klarstellungen für die bereits genehmigten Prozesse
- Nutzung der Möglichkeit zur Dosierung von Stoffen aus Druckgebinden oder IBC in die Reaktoren (im Vorbereitungsraum)
- Aufstellung einer zusätzlichen Wärmekammer
- Festlegung eines Lagerbereichs für Aceton (frisch und verunreinigt)
- Umbau der Füllkörperkolonne des Abgaswäschers
 - Material von Kunststoff auf Edelstahl
 - Erhöhung der Schüttung der Füllkörper
 - Einsatz von „High-Performance-Füllkörpern“ aus Edelstahl
 - Austausch des Demisters (Tropfenabscheider)
- Änderung der Abgasableitung der Arbeitstanks zur AGV und somit Außerbetriebnahme der Emissionsstelle C-KP-02
- Möglichkeit des Betriebs von drei Vakuumpumpen im Abgasraum und Ersatz einer Pumpe
- Nutzung des bereits getauschten Wärmetauschers für alle Prozesse
- Aufstellung und Betrieb einer Containment-Entleerstation (als mobile Einheit)

Weiterhin wird für das Aceton-Lager die Feststellung der Eignung gem. § 63 Abs. 1 WHG beantragt.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 29.12.2021 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-nehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 29.12.2021 eingegangen. Bei der bereits bestehenden KP-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden in der KP-Anlage keine neuen Emissionsquellen geplant. Eine der Emissionsstellen der KP-Anlage (C-KP 02) wird künftig außer Betrieb genommen, da diese durch die Änderung der Abgasleitung von zwei Arbeitstanks zur AGV nicht mehr benötigt wird.

Die Abgase aus der Produktion der neuen Prozesse 21 - 26 werden, wie die Abgase der bestehenden Prozesse 1 - 20, gänzlich der eigenständig genehmigten Abfallverbrennungsanlage (AGV) zugeführt. Nur bei Ausfall oder geplantem Stillstand der AGV sollen die Emissionen aus einzelnen Prozessen nach vorheriger Abgasreinigung über die Emissionsstellen C-KP-03/04 abgeleitet werden. Bei der Abfüllung der Produkte (als Feststoff) werden die entstehenden Emissionen über einen Filter zur Emissionsstelle C-KP-01 geleitet.

Die zu erwartenden Emissionen werden voraussichtlich weiterhin unter den jeweiligen Emissionswerten der TA Luft liegen. Insgesamt ist daher mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen

- Lärmschutz:

Bei sach- und fachgerechter Ausführung der Anlagenänderung nach dem aktuell praktizierten Stand der Lärminderungstechnik ist aufgrund der zeitlich konstanten, breitbandigen Geräuschcharakteristik der Anlage an den Immissionsorten weder mit unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschspitzen noch mit unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm zu rechnen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch den Betrieb der KP-Anlage der AlzChem Trostberg GmbH im Werk Trostberg keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

- Abfälle und Energieverwendung:

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass

- *bei Einhaltung der vorgeschlagenen abfallwirtschaftlichen Auflagen die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung voraussichtlich erfüllt werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften erfolgt.*
- *Energie sparsam und effizient genutzt wird.*

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.12 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle und Lärmschutz erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein daher kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 01.07.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter